

besondere die griechische und römische Sozialphilosophie in Betracht zu ziehen, wodurch die patristische Soziallehre stark beeinflusst wurde. Und auch das alles genügt noch nicht, es müssen zudem die Zeitverhältnisse Berücksichtigung finden.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Zahl der Christen zu Beginn des 4. Jahrhunderts.)

Diese Frage, welche für die Beurteilung der Kirchenpolitik eines Diokletian und Konstantin nicht bedeutungslos ist und bei Fragen der hierarchischen Organisation, der Karitas, des Kultes und der Seelsorge eine Rolle spielt, sucht Ludwig Hertling S. J. (Rom) in „Zeitschrift für katholische Theologie“ 1934, 244 ff., einigermaßen zu lösen. Er betritt hiebei einen zweifachen Weg. Mit Hilfe von Verhältniszahlen sucht er zunächst aus der Gesamteinwohnerzahl des Römerreiches die Zahl der Christen zu berechnen. Zur Kontrolle verwendet er ein zweites Verfahren, in dem er aus den Nachrichten über die absolute Stärke einzelner Christengemeinden auf die Gesamtzahl zu schließen sucht. Es kann sich hiebei selbstverständlich nur um eine Rohbilanz handeln: Auf beiden Wegen kommt der Verfasser des Artikels zum Ergebnis, daß die Zahl der Christen in der angegebenen Zeit im Römerreich mindestens 7 Millionen, sicher aber nicht mehr als 15 Millionen betrug. Hiebei entfallen auf den lateinischen Westen 2, höchstens 5 Millionen Christen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der Gebrauch der bischöflichen Quinquennalvollmachten.)

Nach can. 66, § 2, in fine erfreut sich der Generalvikar der allgemeinen Vollmachten, die dem Bischof verliehen worden sind. Die neuesten den österreichischen Bischöfen verliehenen Fünfjahrsvollmachten enthalten aber einige Beschränkungen. Schon in der Einbegleitung heißt es: *Facultatibus, quae in hoc indice suis locis Episcopo dioecesano personaliter reservantur, ipse tantum uti poterit.* Solche Einschränkungen finden bei der Vollmacht des S. Officium bezüglich Lektüre und Aufbewahrung verbotener Bücher, bei der Vollmacht zu Gewährung von Ablassen (*Ex S. Poenitentiaria*, n. 10), bei der Vollmacht zur Dispensation von *mixta religio* und zweifelhaftem *dispar cultus*, bezw. bei Sanation von Ehen, die wegen Nichteinhaltung der kirchlichen Form ungültig sind und denen *mixta religio* oder *dispar cultus* entgegensteht (*Facultates additionales S. Cong. S. Officii*, n. 1 und 2). Durch diese Verfügung will der Apostolische Stuhl jedenfalls eine strenge Handhabung der Vollmachten. Schwierigkeiten können sich in größeren Diözesen bei längerer Abwesenheit der Bischöfe, z. B. wegen *visitatio liminum* oder Diözesanvisitationen ergeben.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.